

Kondolenzordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) In der Regel wird der Vorstand durch die Presse oder von Angehörigen der verstorbenen Mitglieder über Todesfälle informiert.
- (2) Die Todesfallinformation wird der gesamten Vorstandschaft sowie den Revisoren und Beisitzern mitgeteilt.
- (3) Rückwirkend zum Sterbedatum endet die Mitgliedschaft (siehe dazu die gültige Satzung vom 25.04.2022 § 5 Abs. 2)

§ 2 Kondolenz

- (1) Ein persönlicher Kondolenzbesuch wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Angehörigen bekommen eine Trauerkarte zugesandt.
- (3) Beerdigungen von Mitgliedern im Landkreis Amberg-Sulzbach werden von einem Mitglied des Vorstandes persönlich besucht.

§ 3 Kosten der Kondolenz

Der Vorstand sichert die Kondolenz finanziell ab.

§ 4 Änderungen

Änderungen, die diese Kondolenzordnung betreffen, werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Kondolenzverwaltung

Die Kondolenzverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der verstorbenen Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gelöscht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 12.03.2023 in Kraft.

Änderungsnachverfolgung:

- 12.03.2023, Jahreshauptversammlung, 22 Mitglieder anwesend, einstimmig